

# Für Interessierte, die Ewigkeitsklausel

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Wechseln zu: [Navigation](#), [Suche](#)

Die so genannte **Ewigkeitsklausel** ist das in Artikel 79 Absatz 3 des [Grundgesetzes](#) festgeschriebene Verbot der Abänderung der fundamentalen Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik [Deutschland](#), die in den Artikeln 1 ([Menschenwürde](#)) und 20 ([Strukturprinzipien](#)) festgelegt sind. Die Verfassungsprinzipien wurden von den [Vätern des Grundgesetzes](#) vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der [Zeit des Nationalsozialismus](#) als vorgegebenes, der menschlichen Disposition entzogenes [Naturrecht](#) angesehen.

Von einer Änderung ausgeschlossen sind:

- . das Bundesstaatsprinzip und die Mitwirkung der Länder an der [Gesetzgebung](#),
- . der Schutz der [Menschenwürde](#) (Art. 1 Abs. 1),
- . die Anerkennung der [Menschenrechte](#) als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 2),
- . die Bindung der staatlichen [Gewalt](#) an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3),
- . das [Sozialstaatsprinzip](#) (Art. 20 Abs. 1),
- . das [Demokratieprinzip](#) (Art. 20 Abs.2),
- . das [Rechtsstaatsprinzip](#) (Art. 20 Abs. 3).

Das in Artikel 20 Abs. 4 garantierte [Widerstandsrecht](#) fällt nicht unter diesen Schutz, da es erst später in den Artikel 20 eingefügt wurde. Diese Ansicht ist unter Verfassungsrechtlern heute nicht mehr umstritten. Argumentiert wird vor allem, dass die Ewigkeitsklausel auch umgekehrt gelte und es nicht zulässig sei, nachträglich eine Bestimmung für immer und unabänderlich in das Grundgesetz zu integrieren. Denn wenn die Ewigkeitsklausel durch Hinzunahme von Komponenten veränderlich wäre, würde auch die Herausnahme von Komponenten erleichtert. Dies würde die postulierte Schutzwirkung unterhöheln.

Dass Artikel 79 Abs. 3 ebenfalls den Schutz der Unabänderlichkeit genießt, wird allgemein angenommen, obwohl es nicht direkt aus dem Wortlaut zu entnehmen

ist. Andernfalls würde aber die Schutzwirkung sinnlos werden, was nicht dem Zweck der Norm und der Zielsetzung des Verfassungsgebers entspräche.

Wortlaut der Ewigkeitsklausel:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Die Ewigkeitsklausel verhindert jedoch nicht, dass eine verfassunggebende Versammlung eine gänzlich neue Verfassung schaffen könnte, auch wenn diese Veränderungen mit sich bringt, die eigentlich durch die Ewigkeitsklausel verhindert werden sollen. Diese Möglichkeit, eine neue Verfassung zu schaffen, sieht [Art. 146](#) des Grundgesetzes in der alten wie in der neuen Fassung ausdrücklich vor. Einige Verfassungsrechtler nehmen allerdings an, Artikel 146 sei in der alten Fassung mit der Wiedervereinigung außer Kraft getreten, und die neue Fassung sei unwirksam.

[\[Bearbeiten\]](#)

## Kritik

Zu den [Menschenrechten](#), welche durch die Ewigkeitsklausel geschützt werden sollen, gehört das [Selbstbestimmungsrecht](#). Die Ewigkeitsklausel verbaut (wenn man den Weg über Art. 146 für unzulässig hält) der jetzigen und den folgenden Generationen jedoch das freie Wahlrecht, zum Beispiel auf einen nicht [föderal](#) organisierten aber dennoch demokratischen Staat – etwa nach [französischem](#) Vorbild.

[\[Bearbeiten\]](#)

## Siehe auch

- . [Politisches System Deutschlands](#)
- . [Streitbare Demokratie](#)
- . [Vertrag über eine Verfassung für Europa](#)

Von „<http://de.wikipedia.org/wiki/Ewigkeitsklausel>“

Kategorien: [Staats- und Verfassungsrecht](#) | [Politik \(Deutschland\)](#) | [Politischer Begriff](#)